

Zu 492/AB
Bundesministerium vom 06.05.2025 zu 499/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.329.680

Wien, am 6. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, weitere Abgeordnete, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. **499/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Jugendkriminalität unter nicht-österreichischen Staatsbürgern im Burgenland im Jahr 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Wie viele strafrechtlich relevante Anzeigen wurden im Jahr 2024 gegen zum Tatzeitpunkt minderjährige Täter mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft im Burgenland erstattet? (Bitte um genaue Auflistung nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Bezirk, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus und Delikt)
- 2. Wie viele davon wurden 2024 rechtskräftig verurteilt? (Bitte um genaue Auflistung nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Bezirk, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus und Delikt)
- 3. Wie oft kam es hinsichtlich der in Frage 1 genannten Anzeigen zu einer Diversion? (Bitte um genaue Auflistung nach Bezirk, Alter, Geschlecht, Herkunft, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus und Delikt)

Es wird auf die beiliegenden Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz (VJ) verwiesen.

Angemerkt wird, dass das Alter der Täter und Täterinnen nur nach den Alterskategorien unmündig und jugendlich ausgewertet werden konnte, weil das Alter der Täter und Täterinnen im Zeitpunkt der Tat in der VJ nicht gesondert erfasst wird. Die Staatsangehörigkeiten „unbekannt“ und „ungeklärt“ wurden von der Auswertung ausgenommen, zumal es sich dabei um inländische oder ausländische Staatsangehörige handeln kann. Die ausgewiesenen Zahlen beinhalten Mehrfachzählungen, wenn einer beschuldigten Person mehrere Delikte zur Last gelegt werden, weshalb diese Daten wenig Aussagekraft über die tatsächliche Anzahl der Täter:innen geben können. Verurteilungen können nur ohne Bezug zur Rechtskraft angegeben werden, weil diese in der VJ nicht als auswertbarer Schritt erfasst wird. Zum Bezirk, der Herkunft und dem Aufenthaltsstatus der Beschuldigten sind keine Daten vorhanden.

Zur Frage 4:

- *Welche Maßnahmen wurden im Jahr 2024 umgesetzt, um die Jugendkriminalität unter nicht-österreichischen Staatsbürgern zu senken bzw. zu bekämpfen?*

Eine Unterscheidung nach der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft der Täter:innen trifft das Strafgesetzbuch nicht. Eine derartige Unterscheidung liefe auf die Schaffung eines Sonderstrafrechts für nicht-österreichische Personen hinaus und wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen höchst problematisch. Auch die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben sich alleine am Gesetz zu orientieren und erlauben es nicht, Schwerpunktsetzungen nach der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft der Täter:innen zu treffen, mag auch im Einzelfall die Staatsbürgerschaft bei bestimmten Entscheidungen sachlich gerechtfertigt eine Rolle spielen, so beispielsweise bei der Beurteilung der Fluchtgefahr im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Untersuchungshaft. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität besteht daher in einer konsequenten Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf alle beschuldigten Jugendlichen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

Zur Frage 5:

- *Welche konkreten Maßnahmen planen Sie für das Jahr 2025 zur Prävention von Kriminalität bei Jugendlichen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft?*

Prävention von Kriminalität fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Allerdings sieht das aktuelle Regierungsprogramm strengere Maßnahmen zur Bekämpfung

von Jugendkriminalität vor, die teilweise auch Zuständigkeiten des BMJ berühren. Geplant sind Normverdeutlichungsgespräche auch für nicht strafmündige Jugendliche, die Schaffung verpflichtender Fallkonferenzen für unmündige Intensivtäter:innen, spezialisierte sozialpädagogische Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe mit der Option eng befristeter Formen von Zwangsaufenthalt mit Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen durch Pflegschaftsrichter:innen, eine Klärung (im Heimaufenthaltsgesetz) und das Forcieren der Durchsetzbarkeit von Ausgangsbeschränkungen und der Ausbau der Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention bei Kindern. Auch diese Maßnahmen sind selbstverständlich allgemeiner Natur und nicht spezifisch für nicht-österreichische Staatsangehörige vorgesehen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

